

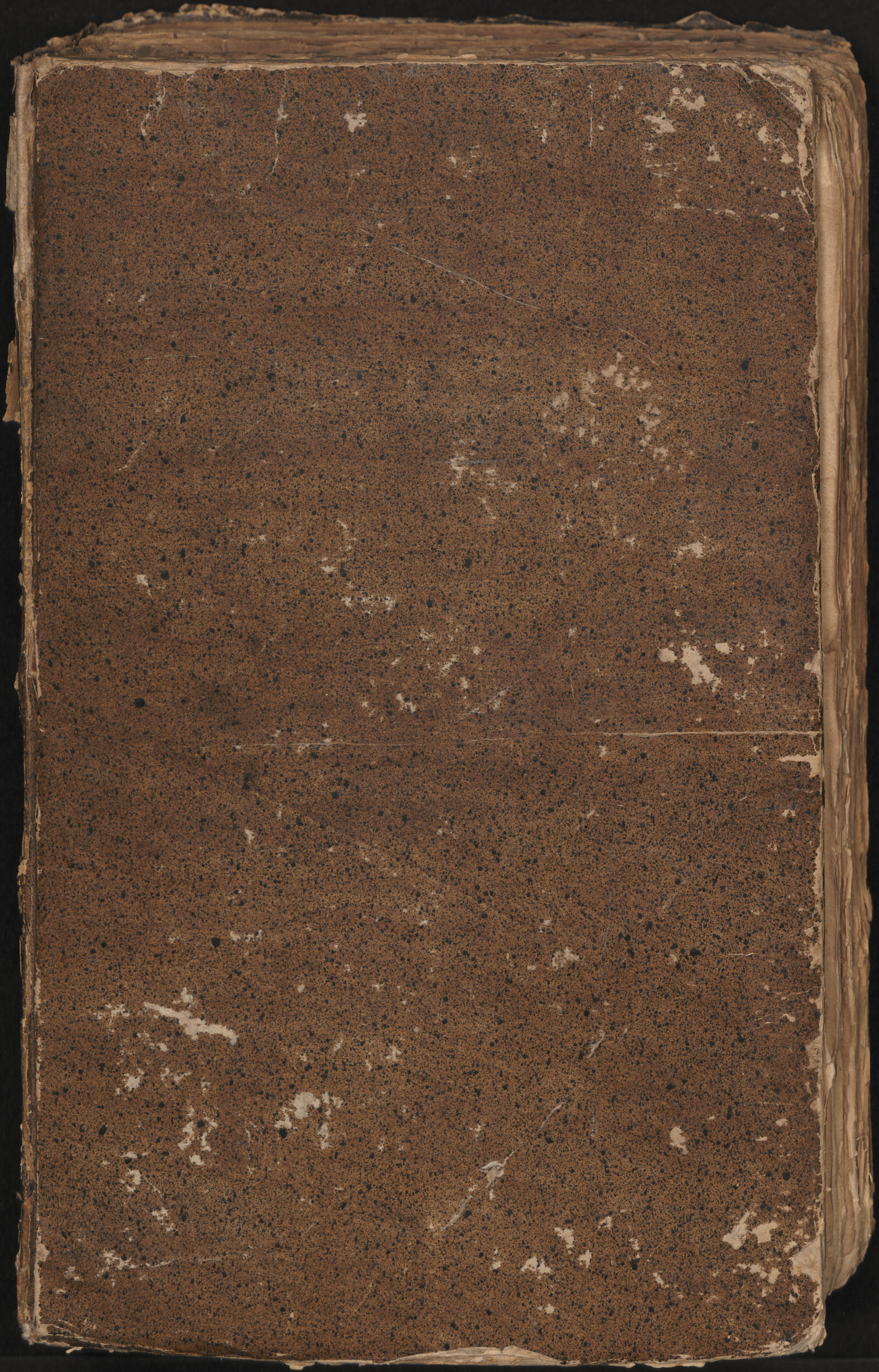
**Von Gottes Gnaden/ Wir Friedrich Wilhelm/ Hertzog zu Mecklenburg ... Fügen
hiemit allen und jeden ... Zoll-Bedienten ... allen in Unsern Landen befindlichen
Außländischen und Einheimischen Kauff und Handels-Leuten ... welcher gestalt
Wir mißfällig vernehmen ... wie ... Viehe/ Korn/ Honig und Wolle ... durch
außländische Kauffleute häufig auffgekauftet ... : geschehen auff Unser
Residentz und Vestung Schwerin den 7. Junii 1698**

[S.l.], 1698

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn769502784>

Druck Freier  Zugang





< 5811 >
MK - 4063 (1)
~~AK - 02. (1.)~~

1098

94

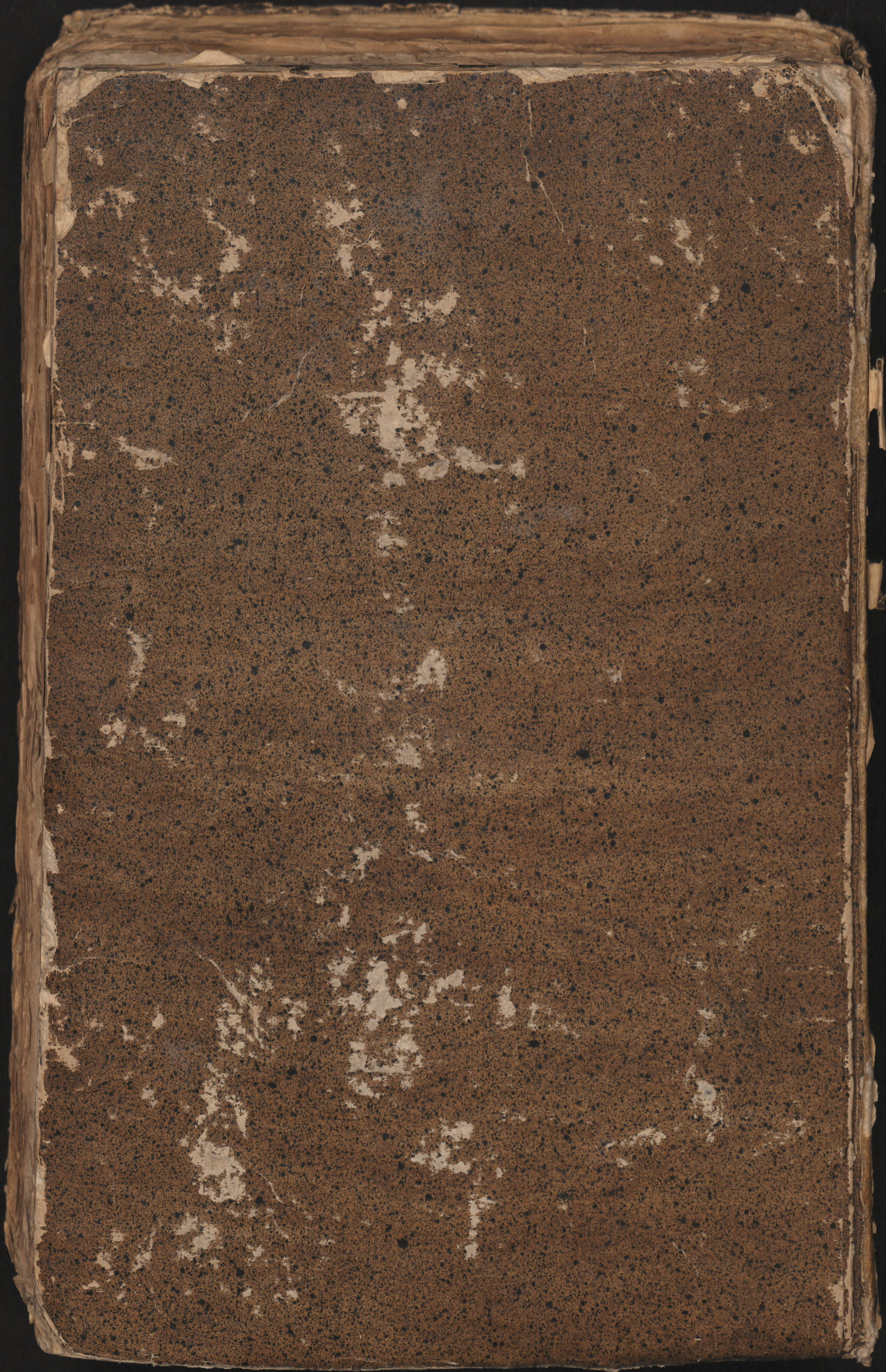


**Wir Hans von Scharffenberg
Mit Friedrich Wilhelm/
Herzog zu Mecklenburg /
Herr zu Werben/
den Schwerin und Radeburg / auch Herr zu Schwerin /
der Lande Poff und Starck Herr.**

Wirgen hiemit allen und jeden Untern Landt und Zimfrenten / denen von der Ritterfchaft / Dirgermeiffen und
Erbholden auch Stath in den Städten / Penfionarien, Soll- Bedienten / auch Sold- und Holtbolden außländifchen und
einheimifchen Kauf und Land- und Eis- zeulen / insonderheit denen Zuff- und Vorkäufern oder deren so Erwerb. Kauf-
Stratiffchaft und vergleichen Landthierung treiben / gnedigt an / weiffet gefait Wir miffällig berechnen und auß
glaufwerdig angebracht worden / wir nicht nur Ziehe / Korn / Sonst / Sontz und Woll im gangen Lande / und absonderlich in
denen Städten durch außländliche Kaufleutliche häuffig aufgekauft / die Zeit so besten noch einigen Vorkauf haben / von
Sontz Vergottsgeld / alle bergleichen Kaufleutliche Abdrin durch sie und die Thigen besprochen / und also die einheimi-
fchen fast ganz von der Handlung excludier werden: sondern auch dabey dieser Strigtr auch eingetribet werde / das die Vere-
käufer als dieses Landes Eingeleitene noch darüber / das bereits Kaufmans Ziehe / Korn / Woll oder Sonst / unter angemeffe-
den begabte Effeden sind zu Defaudierung Untere. Soll- Steten fortzanes Ziehe / Korn / Woll oder Sonst / unter angemeffe-
ten / nichtig erfferten Dissen / als wären es noch ihre bergleichen Kaufleuten die Nahrung entzogen / auch gar eine ihuere Zeit
gar außerbais Zandes zurenden / dadurch den einheimifchen Kaufleuten die Nahrung entzogen / auch gar eine ihuere Zeit
in Speigels Land gebracht wird; Wenn aber bergleichen Unordnungen und Inconuenienten bey Zeiten zu remediren und
zu abel zu schaffen / Uns / Kauflandes Stuhl. Herr / und Zimbs allerding obliegt. Aus beschien Wir allen un lebē zu
anfangs benantn Untern Landthierung / Zimben / auch eingeleitene / gnedigt gnedigt / **sondergütlich verbieten /**
un in den / sonstn Untern Landthierung / Zimben / auch eingeleitene / gnedigt gnedigt / **sondergütlich verbieten /**
reß / Korn / Ziehe / Woll und anderer Zimben / an Zuff heimlich / Zuff und Vorkäufer / so lieb ihnen ist die Consecra-
alles Verkaufer zu vermeiden / gänzlich zu abfiniten; Ziehan allen und jeden Untern Soll- Bedienten hiemit ernstlich in-
junglier wird / auf die aus dem Lande gehende Zimben und Effeden besser und fleißiger acht zu haben / als bißher gesehen /
und than bergleichen die Zimbe passiren, accurat nachzufragen / wo und an wen sie verkauft / und niemanden hindert ohne
genugsame höhere Nachricht Gottes passiren zu lassen. Und da nun dieses Untere ernstlich Verbots / welches durch
öffentliche publicierung von den Ganseln / und affigierung an den Fürden Zimben und Euligen / Gerichten / zu ledere
manns notice zu bringen / Untere Zimbe ihnen forderfahmt werden angelegen seyn lassen / dennoch von je-
mand in den Zimbe geschlagen und nicht arrendier werden sollte / sodnach zu inquiriren und es andero anzumelden Untere
Soll und andere Bediente und Befehshabere sich außser besteligen werden / so soll der oder dieselbe nicht nur dieret
Zimben und Effeden so sie aus dem Lande bergleis zu practifiren tractiren / so fort beruflich seyn / sondern auch über dem
mit einer ansehnlichen Geld Wuffe belegt und exemplariter bestrafft werden / müssen auff befindenden Soll / gegen die
Contravenienten mit Conffcription dieret Zimben / so à dato publicationis verbottlich außgebracht werden sollen / zu verfab-
ren / Untern Landt und Zimfrenten / auch andern Befehshabern auff den Stränken und in Untern Landen / hiemit ernst-
lich anberohlen wird / da sie dann necht dem zu weiterer Untere Verordnung ledernacht hieher unterfänstigen Bericht
abzugeben haben. Das mehren Zier ernstlich / und das sich ein jeder hiernach geborsamlich zu halten / und für Schaden
und Ungelegenheit fürzusehen. Inständlich unter Untern Fürstlichen Landgerichten und Insiegel. So geschehen auff
Unser Resdenz und Besung Schwerin den 7. Junii 1698.

Friedrich Wilhelm.

L.S.



Wir Wir
Wir Friedrich Wilhelm
Herzog zu Mecklenburg / Wir zu Wer-
den / Schwerin und Graburg / auch Graf zu Schwerin /
der Lande Rostock und Ratgard Herr.

Wirgen kient allen und jeden Unfern Saubt und Zimbranten / denen von der Ritterstaff / Wirgermeister und
Stadtbürgern auch Graf in den Städten / Pensionarien, Gott-Bedienten auch Feud- und Forstholdigen Land-Weidern
und sonst ins gemein Unfern Unterthanen / nicht weniger allen in Unfern Landen befindlichen ausländischen und
einheimischen Kauf und Handels-Weiden, insbesondere denen Auf- und Verkaufern, oder denen so Gewerb, Kauf-
sprachhoff und vergleichenen Handierung treiben, gnädigt an / weider gestalt Wir missfällig benehmen und Un-
glaubwredig angebracht worden, wie nicht nur Ziehe / Korn / Honig und Wolle im ganzen Lande / und absonderlich in
denen Städten durch ausländische Kaufleute häufig aufgestaufft / die Zeit so besten noch einigen Vorraht haben / von
Unsen Begottsgeldest / alle dergleichen Kaufhabere Abdrun durch sie und die Ihrigen besprochen / und also die Einheimi-
schen fast ganz von der Handlung excludiret worden: sondern auch dabey dieer Strigbrauch eingekühret werde / das die Ver-
käufer als dieses Landes Einwohner noch darüber / da es bereits Kaufmanns Abdrun und auff den Bören von den Fremds-
den bezahlte Effeden sind / zu Defraudierung Unserer Gott-Steten sohdans Ziehe / Korn / Wolle oder Honig / unter angemasse-
ten / michtig ertheilten Dätzen / als sohdans es noch ihre der Eingekühnen Abdrun / den Käuffern an gewisse Stete / und sohd-
gar außerbald Landes zuzubeden / daburd den Einheimischen Kaufleuten die Nachrung entzogen / auch gar eine theurer Zeit
in stieliges Land gebracht word: Wann aber dergleichen Unordnungen und Inconvenienzen bey Zeiten zu remediren und
zu andel zu schaffen / Uns / Graff Landes Schrift / Johr und Zimbris allerdings obliegt. Als beschien Wir allen un ledt zu
anfangs benannten Unfern Saubrenten / wann auch eingekührent gnädigen Ermises / sondergütigen verbottlichen /
im in den / benannten Unfern Saubrenten / an außersimliche Auf- und Verkauf / an sich schon unversagten Verkauf /
res / Korn / Ziehe / Wolle und anderer Abdrun / an außersimliche Auf- und Verkauf / an sich schon unversagten Verkauf /
alles Verkaufers zu vermeiden / gänzlich zu abhinnen: Wie dan allen und jeden Unfern Gott-Bedienten hiermit ernstlich in-
jungirer Feud / auf die aus dem Lande gehende Abdrun und Effeden besser und fleißiger acht zu haben / als bissher geschewen /
und wann dergleichen die Ziehe / Passiren, accurat nachzufragen / wo und an wem sie verkauffet / und niemanden hindur ohne
günstigame höhere Nachricht Gottes Passiren zu lassen. Und da nun dieses Unser ernstlich verbott / welches durch
öffentliche publicierung von den Landen / und affigung an den Kirchen Thüren und Schulden- Gerichten / zu leders-
manns notice zu bringen / Unserer Weambre ihnen forderstamst werden angelegen sein lassen / dennoch von je-
mand in den Zimbr geschlagen und nicht arrendiret werden sollte / wornach zu inquiriren und es andero anzumelden Unser
Gott und andere Bediente und Besesshabere sich außersimliche Auf- und Verkauf / so soll der oder dieselbe nicht nur bere-
schaben und Effeden so sie aus dem Lande gebracht werden / massen auff befindenden Gott / gegen die
mit einer ankunfftigen Geld-Staffe bezeugt und exemplariter bestirret werden / sondern auch gegen die
Contrauenten mit Conhscription deder Abdrun / so à dato publicationis verbottlich aufgebracht werden wollen / zu verfab-
ren / Unfern Saubt und Zimbranten / auch andern Besesshabern auff den Strächen und in Unfern Landen / hiemit ernst-
lich anbefohlen word / da sie dann necht dem zu weiterer Unser Verordnung ledernacht hieher unterthänigsten Bericht
abzufassen haben. Das meinen Wir ernstlich und das sich ein Jeder hiernach geboramsich zu assen / und für Schaden
und Ungeregenheit fürzusehen. Verstandlich unter Unserm Surelichen Landgerichten und Inslegel. So geschewen auff
Unser Rehdenz und Besung Schwere den 7. Junii 1698.

Friedrich Wilhelm.

L.S.

